

An den Landtag Nordrhein-Westfalen

Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Herr Josef Neumann

und

Ausschuss für Gleichstellung und Frauen

Frau Britta Oellers

- ausschließlich per Mail -

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
18/3689

Alle Abgeordneten

Düsseldorf, den 14. April 2026

**Stellungnahme des Landeselternbeirates der Kindertageseinrichtungen in NRW
zum Antrag „NRW muss funktionieren: Echte Vereinbarkeit von Familie und Beruf bis
2030 möglich machen“ (Drs. 18/155,87)**

Sehr geehrter Herr Neumann,
Sehr geehrte Frau Oellers,
Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landeselternbeirat NRW (LEB) vertritt die Eltern¹ von mehr als 750.000 Kindern, die in Nordrhein-Westfalen eine Kindertageseinrichtung oder die Kindertagespflege besuchen. Obgleich die gesetzlichen Grundlagen für den LEB im Wortlaut eine Interessenvertretung der Elternschaft vorsehen, verstehen wir uns gleichermaßen als Interessenvertretung der Kinder in den Einrichtungen, die ihre Rechte nur eingeschränkt selbst vertreten können. Grundlegend sehen wir die unbedingte Notwendigkeit, auch die betroffenen Kinder selbst in einem geeigneten Rahmen anzuhören und in künftige Entscheidungs- und Abwägungsprozesse einzubinden. Obwohl Kinder und Jugendliche einen wesentlichen Bevölkerungsanteil ausmachen, werden ihnen zu wenig Möglichkeiten eingeräumt, sich politisch zu beteiligen.²

Das Bestreben, die Rahmenbedingungen für Familien in Nordrhein-Westfalen zu verbessern, Vereinbarkeit zu stärken und diese zu einer Selbstverständlichkeit werden zu lassen, wird durch den LEB vollumfänglich unterstützt. Vorab möchte der LEB jedoch betonen, dass „Vereinbarkeit“ nicht ausschließlich auf „Familie und Beruf“ bezogen werden darf. Familien in NRW sind vielfältig und es gibt kein vorherrschendes Familienmodell. Neben Patchwork-Familien, gleichgeschlechtlichen Partnerschaften mit Adoptivkindern, Pflegefamilien, Alleinerziehenden oder kinderreichen Haushalten gibt es viele weitere Familienkonstellationen. Daher sind neben dem Beruf unbedingt auch weitere „alltägliche Verpflichtungen“ von Familien gleichwertig zu betrachten. Hier sind beispielhaft Verpflichtungen zur Pflege Angehöriger, erhöhte Belastungssituationen aus unterschiedlichsten Gründen, Einschränkungen aufgrund eigener Erkrankungen, oder ehrenamtliches Engagement zu nennen. Ebenso sind Kinderrechte zu

¹ analog zum Kinderbildungsgesetz meint der Begriff „Eltern“ im Rahmen dieser Stellungnahme immer die jeweiligen Erziehungsberechtigten.

² Deutsches Kinderhilfswerk e.V. (Hrsg.) (2024): Kinderreport Deutschland 2024: Demokratiebildung in Deutschland, S.20, abgerufen unter: <https://www.dkhw.de/informieren/unsere-themen/kinderrechte/kinderreport/> (letzter Zugriff: 13.04.2026).

wahren – Eltern muss daher ermöglicht werden, das Recht des Kindes auf aktive Erholung und Freizeitbeschäftigung sowie Beteiligung am kulturellen und künstlerischen Leben umzusetzen.³

Grundsätzlich sieht der LEB drei wesentliche Eckpfeiler für die bessere Vereinbarkeit von Familie und alltäglichen Verpflichtungen: verlässliche Bildungs- und Betreuungsangebote, flexible Unterstützungsleistungen in Pflege und Familienhilfe sowie familienorientierte Arbeitgeber.

Verlässliche Bildungs- und Betreuungsangebote

Die Verlässlichkeit der Bildungs- und Betreuungsangebote sowie die aktuellen Rahmenbedingungen für deren Nutzung müssen zur Stärkung der Vereinbarkeit optimiert werden. Aktuell ist die Kindertagesbetreuung in NRW geprägt von häufigen Personalausfällen, hohen Fachkräftebedarfen und damit verbundenen Notbetreuungssituationen und Einrichtungsschließungen. Dies dauert bereits einige Jahre an und wird von Familien als äußerst belastend empfunden, da die Organisation des Familienalltages sowie alltäglicher Verpflichtungen deutlich erschwert wird. Eine Besserung der Situation ist derzeit nicht absehbar. Die Wichtigkeit verlässlicher Angebote der Kindertagesbetreuung und außerunterrichtlicher Angebote im Primarbereich muss anerkannt werden. Für Familien bedeuten diese Angebote nicht nur Planungssicherheit im Alltag. Besonders für die betroffenen Kinder selbst bedeuten sie eine erhöhte Chancengerechtigkeit und soziale Teilhabe.

Neben der Verlässlichkeit kommen auch der Bedarfsgerechtigkeit der Bildungs- und Betreuungsangebote sowie der zu berücksichtigenden Elternbeiträge eine große Bedeutung zu. Noch zu häufig kann der individuelle Bedarf, welcher allein durch die Eltern bestimmt wird (vgl. § 3 Abs. 3 KiBiz), nicht bedient werden. Es werden noch zu selten reale Bedarfsabfragen durchgeführt, um das Platzangebot entsprechend auszurichten. Demografische Modellrechnungen und deren Fortschreibung zur Bedarfsplanung sind hier nicht ausreichend. Auch die Höhe der zu entrichtenden Elternbeiträge in Relation zum zusätzlich erzielbaren Einkommen bei erweiterter Erwerbstätigkeit nimmt großen Einfluss auf die Vereinbarkeit von Familie und alltäglichen Verpflichtungen. Teilweise sehen sich Eltern damit konfrontiert, dass ein nicht unerheblicher Teil des zusätzlichen Einkommens für höhere Elternbeitragsverpflichtungen aufgewendet werden muss. In der Konsequenz verzichten Eltern, insbesondere Frauen, oft auf eine Erweiterung ihrer Erwerbstätigkeit.

In diesem Zusammenhang weist der LEB darauf hin, dass das Verpflegungsentgelt in der Kindertagesbetreuung nur selten einer sozialen Staffelung unterliegt oder Geschwisterregelungen zur Anwendung kommen. Dies bringt insbesondere für Mehrkindfamilien und ihre Eltern eine finanzielle Belastung sowie eingeschränkte Vereinbarkeit mit sich.

In diesem Zusammenhang kritisiert der LEB auch die Regelungen des § 33 Abs. 3 KiBiz. Die Planungssicherheit der Landesförderung steht hier konträr zur Regelung des individuellen Bedarfes nach § 3 Abs. 3 KiBiz (Wunsch- und Wahlrecht). Oft möchten Eltern mit zunehmendem Lebensalter ihrer Kinder wieder verstärkt ihren alltäglichen Verpflichtungen nachkommen. So besteht z. B. der Wunsch nach Aufnahme oder Erweiterung der eigenen Erwerbstätigkeit, (Wieder-)Aufnahme ehrenamtlicher Tätigkeiten oder Ausweitung der Pflege von Angehörigen.

Ebenso erreichen den LEB derzeit häufige Rückmeldungen über unzureichende Notbetreuungsplätze oder Ferienangebote der öffentlichen Jugendhilfe. Oftmals sind Eltern daher

³ vgl. Artikel 31 der UN-Kinderrechtskonvention

auf alternative, oftmals wechselnde, Betreuung in der Ferienzeit angewiesen (z.B. Verwandte, Freunde, Familien von Spielkamerad*innen). Die Möglichkeiten, künftige Ferienbetreuungen bspw. über den Rechtsanspruch auf Ganztagsförderung abzufangen, bleiben abzuwarten. Zudem gilt es, zusätzliche finanzielle Belastungen von Familien über den regulär anzusetzenden Elternbeitrag hinaus (z.B. durch Beiträge zu Ferienbetreuungsangeboten) zu vermeiden.

Flexible Unterstützungsleistungen in Pflege und Familienhilfe

Der Zugang zu verlässlichen und bedarfsgerechten Bildungs- und Betreuungsangeboten trägt bereits zu einer verbesserten Vereinbarkeit von Familie und alltäglichen Verpflichtungen bei. Für eine „echte Vereinbarkeit“, wie im Antrag gefordert, bedarf es jedoch weiterer Maßnahmen. Wie bereits aufgezeigt, stellen auch Verpflichtungen zur Pflege von Angehörigen oder eigene Erkrankungen weitere Herausforderungen für Eltern dar. Die im Antrag geforderte Ausweitung von Pflegeplätzen und Reha-Angeboten wird daher vom LEB unterstützt. Darüber hinaus muss jedoch sichergestellt werden, dass ein niederschwelliger Zugang zu diesen Angeboten und Plätzen ermöglicht wird. Heute gestalten sich Beantragungen meist komplex und langwierig.

Neben den Pflegeleistungen kommt auch der Familienhilfe eine besondere Bedeutung mit Blick auf eine gestärkte Vereinbarkeit von Familie und alltäglichen Verpflichtungen zu. Gerade in besonderen Belastungssituationen können Hilfen zur Erziehung und weitere Leistungen der Familienhilfe eine große Unterstützung darstellen und Entlastung bieten. Fördermittel des Landes müssen perspektivisch sichergestellt werden, damit Familien ihren Alltag besser bewältigen können.

Pflegebedürftige Kinder sind in diesem Zusammenhang gesondert hervorzuheben. Deren Pflegebedürftigkeit hat gleichzeitig Auswirkungen auf die Nutzung von Bildungs- und Betreuungsangeboten. Der LEB bekommt auch weiterhin Rückmeldungen, dass besonders diese Kinder in einem hohen Maße von Betreuungseinschränkungen betroffen sind. Ein gleichwertiger Zugang zu den Bildungs- und Betreuungsangeboten ist unbedingt zu sichern. Darüber hinaus müssen verstärkt unterstützende Kräfte für die Begleitung und Inklusion geworben, gewonnen und gehalten werden. Wichtig ist in diesem Zusammenhang, für diese Kräfte einen Qualitätsstandard zu entwickeln und Mindestanforderungen zu definieren. Nur mit entsprechender Kompetenz und einer verantwortungsvollen Haltung zur Inklusion kann echte Teilhabe gelingen.

Familienorientierte Arbeitgeber

Die Ausgestaltung des Arbeitsalltages von Eltern nimmt eine zentrale Rolle bei der Vereinbarkeit von Familien und alltäglichen Verpflichtungen ein. Familiäre Verantwortung muss auch von Arbeitgebern als selbstverständlich mitgedacht werden, um Fachkräfte zu halten und deren Arbeitsleistung zu sichern. Insbesondere Frauen in Teilzeitbeschäftigung berichten, dass eine Erhöhung des Umfangs ihrer Erwerbstätigkeit beim derzeitigen Arbeitgeber nicht möglich ist.⁴ Dies wiederum hat negative Auswirkungen auf Kompetenzerhalt, die berufliche Weiterentwicklung und spätere Rentenbezüge.

⁴ Bertelsmann Stiftung (Hrsg.) (2026): Erwerbsbeteiligung von Frauen ab 45: Empirische Evidenz zum Einfluss finanzieller Anreize, S. 41, abgerufen unter: <https://www.bertelsmann-stiftung.de/de/publikationen/publikation/did/erwerbsbeteiligung-von-frauen-ab-45> (letzter Zugriff: 13.04.2026).

Niederschwellige (Wieder-)Einstiege in die Erwerbstätigkeit - sowie deren Ausweitung mit steigendem Lebensalter der Kinder - helfen Eltern, Kompetenzen zu erhalten und Erwerbsbiografen ohne größere Brüche fortzusetzen. Dort, wo es möglich ist, stellen flexible Arbeitszeitmodelle oder mobiles Arbeiten bereits eine große Entlastung dar, um den familiären Alltag besser planen zu können. Hier gilt es, diese Flexibilität auch perspektivisch zu wahren – derzeit berichten Eltern häufig über eine Rückkehr zur Präsenzpflcht am Arbeitsplatz. Ein sensibler Umgang mit diesen Regelungen ist notwendig, um Eltern die Rückkehr und den Verbleib in der Erwerbstätigkeit zu ermöglichen und keine unnötigen Barrieren zu schaffen.

Darüber hinaus wünscht der LEB sich eine starke Selbstverpflichtung von Arbeitgebern, die Vereinbarkeit von Familie und alltäglichen Verpflichtungen in ihren Unternehmenswerten zu verankern. Denkbar sind Arbeitgeberzuschüsse zu Kinderbetreuungskosten, unternehmensgestützte Ferienangebote, freiwillige Leistungen zur Unterstützung bei kurzfristigen Pflegebedarfen oder ähnliches.

Zusammenfassend betont der LEB, dass es im gesamtgesellschaftlichen Interesse sein muss, Familien in Nordrhein-Westfalen „mitzudenken“ und Vereinbarkeit nicht ausschließlich auf Erwerbstätigkeiten zu reduzieren. Verlässliche Bildungs- und Betreuungsangebote, flexible Unterstützungsleistungen in Pflege und Familienhilfe sowie familienorientierte Arbeitgeber stellen wesentliche Eckpfeiler für eine gestärkte Vereinbarkeit von Familie und alltäglichen Verpflichtungen dar.

Die Kindertagesbetreuung muss dabei als Bildungsort verstanden werden, zu welchem Kinder verlässlichen Zugang erhalten müssen. In den Ferienzeiten müssen ausreichend alternative Angebote vorgehalten werden, welche in besonderem Maße das Recht des Kindes auf Spiel bzw. Freizeitbeschäftigung berücksichtigen. Dabei darf das „Setting Familie“ in seinen unterschiedlichen Varianten nicht zu einer finanziellen Belastung werden.

Arbeitgeber müssen sich in der Pflicht sehen, einen aktiven Beitrag zur Vereinbarkeit beizusteuern. Hier sind niederschwellige (Wieder-)Einstiege in die Erwerbstätigkeit und die Berücksichtigung flexibler Arbeitszeitmodelle hervorzuheben.

Hilfen zur Erziehung und weitere Leistungen der Familienhilfe können in belastenden Situationen eine große Unterstützung bieten. Es gilt, Fördermittel des Landes perspektivisch sicherzustellen, damit Familien ihren Alltag besser bewältigen können.

Landeselternbeirat der Kindertageseinrichtungen NRW

Landeselternbeirat der Kindertageseinrichtungen NRW e.V.

Geschäftsstelle: Landeselternbeirat der Kindertageseinrichtungen NRW, c/o Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes NRW, Völklinger Straße 4, 40219 Düsseldorf

Mail kontakt@lebnrw.de | **Homepage** www.lebnrw.de | **Facebook** www.facebook.com/landeselternbeirat.nrw